

Eitorf, den 18.03.2021

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	26.04.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	03.05.2021

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 3. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 zu beschließen.

Begründung:

Im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 wurde u.a. in Artikel 1 die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geändert. Einschlägig für die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe ab dem Wirtschaftsjahr 2021 ist § 103 GO NRW (neue Fassung).

Die Gemeindewerke Eitorf unterliegen mit ihren beiden Betriebszweigen „Wasserversorgung“ (Eigenbetrieb der Kommune) und „Abwasserbeseitigung“ (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Kommune) der regelmäßigen Prüfung ihrer Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des § 103 GO NRW (neue Fassung). Bis zum Wirtschaftsjahr 2020 galt hier noch § 106 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung. Als wesentliche Neuerung ab 2021 ist nun nicht mehr die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) Prüferin von Eigenbetrieben, sodass sich Abstimmungen mit dieser im Rahmen der Prüfungen erübrigen. Die geprüften Jahresabschlüsse sind nach Prüfungsabschluss daher auch nicht mehr der GPA NRW vorzulegen. Nunmehr kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung direkt, aber nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auch die GPA NRW selbst beauftragen.

Durch Anpassung des § 4 Abs. 2 Buchst. d) der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird die zuvor beschriebene Änderung der GO NRW berücksichtigt.

Im Übrigen ergeben sich lediglich kleinere redaktionelle Änderungen.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 3. Änderung der Satzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 3. Änderungssatzung